



Vorsitzender des Arbeitskreises „Heimat und Geschichte“ geehrt

Im Rahmen einer kleinen Feier bedankte sich Bürgermeister Herbert Saft bei Heinz Wehrfritz, dem Vorsitzenden des Arbeitskreises „Heimat und Geschichte“.

Vor 13 Jahren hat sich dieser Arbeitskreis von bis zu 12 engagierten Bürgerinnen und Bürger gebildet. In unregelmäßigen Abständen traf sich der Kreis um verschiedene Themen zu bearbeiten. Ein großer Erfolg war im Jahre 2012 die Erstellung des Buches: „Bilder und Geschichten erzählen wie’s früher war“.

Seit 2017 lag der Schwerpunkt auf der Erarbeitung der Hausnamen-Schilder.

Fast 60 Schilder für Bauernhäuser in Kalchreuth, Röckenhof und Käswasser wurden erstellt und angebracht, sie geben kurz Auskunft über uralte Anwesen und oft auch über den alten Hausnamen. Weiter war der Arbeitskreis mit der Ausarbeitung von fünf markierten Wanderwegen beschäftigt.

Bei all diesen Arbeiten war Heinz Wehrfritz federführend beteiligt.

Der Dank der Gemeinde gilt auch allen Mitgliedern des Arbeitskreises, die Herrn Wehrfritz mit viel Engagement unterstützt haben.



... Termine ... Termine ... Termine ... Termine ...

Müllabfuhrtermine im August 2022

Alle Gemeindeteile

Freitag 19.08.2022 Papiercontainer, Papiertonne und gelber Sack

Kalchreuth

Dienstag 02.08.2022 Rest- und Biomülltonne
Mittwoch!!! 17.08.2022 Rest- und Biomülltonne
Dienstag 30.08.2022 Rest- und Biomülltonne

Käswasser, Röckenhof, Minderleinsmühle, Gabermühle und Kreuzweiher

Mittwoch 03.08.2022 Rest- und Biomülltonne
Donnerstag!!! 18.08.2022 Rest- und Biomülltonne
Mittwoch 31.08.2022 Rest- und Biomülltonne

Wir bitten Sie, die Mülltonnen ab 06.00 Uhr bereitzustellen!

Notar

Amtstage Notariat Dr. Martini

am **Mittwoch, 03.08.2022** und
am **Mittwoch, 17.08.2022** von 15 – 18 Uhr
im Rathaus Heroldsberg, Hauptstr. 104, Tel. 0911/5185729.

Es wird gebeten, Beurkundungen bis spätestens eine Woche vor den oben genannten Terminen beim Notariat Dr. Martini in Erlangen, Hofmannstr. 32, Tel. 09131/976060, anzumelden.

Apotheken Notdienst

Eckental-Heroldsberg-Kalchreuth-Gräfenberg-Igensdorf

Die aktuell zuständige Notdienst-Apotheke erfahren Sie im Internet, unter www.aponet.de, zusätzlich ist sie an jeder Apotheke ausgehängt.

Bitte nehmen Sie den Notdienst (Notdienstgebühr 2,50 €) am Wochenende möglichst in der Zeit von 11-12 Uhr oder von 17-18 Uhr in Anspruch.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Wer gerade Notdienst hat, erfahren Sie im Internet unter www.notdienst-zahn.de

Presse → Mittelfranken → Bereich → Zeitraum
oder unter der **Tel. Nr. 0911/ 58 888 355.**

Sprechstunde in der Praxis ist von 10 - 12 Uhr
und von 18 - 19 Uhr.

Seniorenbeauftragte Kalchreuth



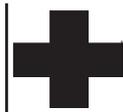
Frau Annette Müller (Tel.: 0173 / 669 41 39)
Vertretung: Eva-Maria Wronsky (Tel.: 0911 / 5187610)

Liebe Senioren und Angehörige,
wir sind die Ansprechpartner und zugleich das Sprachrohr für Senioren und deren Angehörige.



Wir informieren, beraten und unterstützen bei allen Fragen, die mit dem Älterwerden, aber auch mit der Pflege und Versorgung älterer Menschen zusammenhängen (und vermitteln ggf. professionelle Hilfe.).

Nächster Sprechtag ist am
Mittwoch, den 03.08.2022, von 14-17 Uhr
im Rathaus Kalchreuth, 1. Stock.
Um telefonische Anmeldung wird gebeten.



Bayerisches Rotes Kreuz
KREISVERBAND
ERLANGEN-HÖCHSTADT

Bayerisches Rotes Kreuz - Lehrgangsangebote

Kleingeschaidt:

Erste-Hilfe-Ausbildung für alle Führerscheine und Ersthelfer. Der Kurs findet alle 2 Monate von 8:30 - 17 Uhr in der BRK-Wache in Kleingeschaidt 2a statt. Anmeldung unter www.brk-erlangen.de/Kurse

Nächster Termin: 24.09.22 (August ist bereits ausgebucht)

Erlangen:

Die Kurse und Vorträge finden in der Henri-Dunant-Str. 4 in Erlangen statt.

Anmeldung unter www.kverlangen-hoechstadt.brk.de/kurse oder unter Tel. 09131/1200-300

Impressum:

Gemeindeblatt Kalchreuth

Herausgeber:	Gemeinde Kalchreuth Rathausstr. 1, 90562 Kalchreuth gemeinde@kalchreuth.de
Redaktion und Anzeigenverwaltung:	Susann Becker Telefon 0911/ 51 83 44-14 Telefax 0911/ 51 83 44-39 susann.becker@kalchreuth.de
Gestaltung u. Druck:	Druckerei Stengl, Neunkirchen a. Brand
Bezugspreis inclusive Hauszustellung:	kostenlos

Das Gemeindeblatt erscheint jeweils zum Monatsbeginn.
Anzeigenschluss ist immer der 18. des Vormonats.

Informationen der Gemeinde

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für die

Einbeziehungssatzung "Röckenhof Nr. 2 - Nähe Unterschöllnbacher Straße" der Gemeinde Kalchreuth

Die Gemeinde Kalchreuth hat mit Beschluss vom 09.12.2021 die Einbeziehungssatzung "Röckenhof Nr. 2 - Nähe Unterschöllnbacher Straße" beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. §§ 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung "Röckenhof Nr. 2 - Nähe Unterschöllnbacher Straße" in Kraft.

Jedermann kann die Satzung mit Begründung im Rathaus der Gemeinde Kalchreuth, Rathausstraße 1, 90562 Kalchreuth, Bauamt, Zimmer 9 während der allgemeinen Öffnungszeiten (mit vorheriger Terminabsprache) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften über den Entschädigungsanspruch (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB) und dessen Erlöschen (§ 44 Abs. 4 BauGB) hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kalchreuth, den 01.08.2022

1. Bürgermeister Herbert Saft

Ortsübliche bekanntgemacht im Gemeindeblatt 08/2022 am 01.08.2022 sowie unter www.kalchreuth.de

Bekanntmachung

Ermittlung der Bodenrichtwerte zum 01.01.2022

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Erlangen-Höchstadt hat in seiner Sitzung am 23.05.2022 die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2022 in der Gemeinde Kalchreuth ermittelt. Die Bodenrichtwerte wurden aufgrund der Auswertung der Kaufpreissammlung, gemäß §196 Abs. 1 des Baugesetzbuches unter Berücksichtigung der preisbestimmenden Merkmale ermittelt.

Die Richtwerte liegen im Rathaus Kalchreuth, Bauverwaltung, 1. Stock, während der Dienststunden vom 01.08.2022 bis 02.09.2022 öffentlich aus und können eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Auskünfte über die ermittelten Richtwerte – auch außerhalb der Auslegungsfrist – über die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Erlangen-Höchstadt verlangt werden können. Weitere Informationen sowie die Bodenrichtwerte erhalten Sie auch unter: www.bodenrichtwerte.bayern.de

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS) vom 24.06.2022

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Kalchreuth folgende Satzung:

Inhalt:

I.

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung

II.

Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten im Friedhof
- § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

III.

Grabstätten und Grabmale

- § 9 Grabstätten
- § 10 Grabarten
- § 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 12 Größe der Grabstätten
- § 13 Rechte an Grabstätten
- § 14 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- § 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen
- § 19 Grabgestaltung
- § 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

IV.

Bestattungsvorschriften

- § 21 Leichenhaus
- § 22 Leichenhausbenutzungszwang
- § 23 Leichentransport
- § 24 Leichenbesorgung
- § 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 26 Bestattung
- § 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 28 Ruhefrist
- § 29 Exhumierung und Umbettung

V.

Schlussbestimmungen

- § 30 Anordnungen und Ersatzvornahme
- § 31 Haftungsausschluss
- § 32 Zuwiderhandlungen
- § 33 Inkrafttreten

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Friedhof
- b) das Leichenhaus
- c) das Bestattungspersonal.

§ 2

Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3

Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4

Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so

geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

Jan., Feb., Nov., Dez.:	8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
März, Okt.:	7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
April, Sept.:	7.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Mai, Juni, Juli, Aug.:	7.00 Uhr bis 20.00 Uhr

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7

Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet

- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
- b) zu rauchen und zu lärmern,
- c) die Wege mit Fahrzeugen einschließlich Anhänger und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen,

Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.

- d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
 - j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.
- (5) Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben die Ausübung ihrer gewerbsmäßigen Tätigkeit der Gemeinde anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens eine Woche vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu erfolgen. Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt

werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend.

III.

Grabstätten und Grabmale

§ 9

Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen kann ein Grabnutzungsrecht nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10

Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
- a) Einzelgrabstätten
 - b) Doppelgrabstätten
 - c) Kindergrabstätten
 - d) Urnenerdgrabstätten
 - e) Urnengrabfächer
 - f) Baumurnengrabstätten
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
- (3) In Einzelgrabstätten und Kindergrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene übereinander mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich.
- (4) In Doppelgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen für die jeweils übereinander erfolgten Bestattungen ist eine Neubelegung dieses Grabes möglich. Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmefällen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.
- (5) In Urnenerdgrabstätten können maximal 6 Urnen beigesetzt werden.
- (6) In den Urnengrabfächern des Kolumbariums (Urnengewand) können pro Fach zwei Urnen beigesetzt werden. Das Anbringen von Grabschmuck, Blumen und Ähnlichem direkt an den Urnengrabfächern ist nicht gestattet. Blumen können im Bereich der Gedenkstele abgelegt werden.
- (7) Die Baumgrabstätten sind eine Gemeinschaftsgrabanlage mit übergreifender Bepflanzung. Die äußere

einheitliche Gestaltung und Pflege als Baumhain mit kreisrund angeordneten Urnengräbern werden von der Gemeinde übernommen. Die Grabstätten sind mit einer Abdeckplatte versehen, somit ist ihre Lage festgelegt und sie sind als solche zu erkennen. In die Abdeckplatten können die Daten des/der Bestatteten eingemeißelt werden. Pro Baumgrabstätte können eine bis drei Urnen beige-
setzt werden. Die Niederlegung von Grabschmuck, Blumen und Ähnlichem ist nicht gestattet. Blumen, die anlässlich der Urnenbeisetzung niedergelegt wurden, werden gegebenenfalls von der Gemeinde entfernt bzw. im Bereich der Gedenkstele niedergelegt.

(8) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen der Gemeinde.

§ 11

Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können in Urnenerdgrabstätten, Urnengrabfächern oder in Baumurnengrabstätten beige-
setzt werden. Bei Urnenbeisetzungen dürfen zusätzlich je Erdgrab, in Einzelgrabstätten maximal 8, in Doppelgrabstätten maximal 12 und in Kindergrabstätten maximal 6 Urnen bestattet werden, wobei die laufenden Ruhefristen zu beachten sind. Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beige-
setzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein. Da nach Ablauf von Ruhefrist und Nutzungsrecht die Umbettung der Aschenreste innerhalb des Friedhofes in ein anonymes Grabfeld erfolgt, muss die Aschenkapsel biologisch abbaubar sein.

(3) Bezüglich der Urnenbeisetzungen in Urnengrabfächern und Baumgrabstätten wird auf § 10 Abs. 6 bzw. 7 verwiesen.

(4) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) beige-
setzt werden.

(5) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

(6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes (z. B. anonymes Urnengrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 12

Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen im Mischsystem ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße (Länge, Breite, Tiefe):

(1) Größe der Grabstätten

1. Einzelgrabstätten 2,50 m × 1,60 m × 1,80 m/2,40 m
2. Doppelgrabstätten 2,50 m × 2,60 m × 1,80 m/2,40 m
Bzw. Familien- oder Mehrfachgrabstätten
3. Kindergrabstätten 1,20 m × 0,90 m × 1,80 m
4. Urnenerdgrabstätten 1,20 m × 0,90 m × 0,85 m
5. Urnengrabfächer -
6. Baumurnengrabstätten 0,40 m × 0,40 m × 0,80/1,20 m
(Durchmesser 0,30 m)

§ 13

Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt.

Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es entsprechend der Laufzeit verliehen.

Laufzeiten:

30 Jahre	bei Einzel- und Doppelgrabstätten,
15 bzw. 30 Jahre	bei Urnenerdgrabstätten, Kindergrabstätten und
10 Jahre	bei Urnengrabfächern und Baumurnengrabstätten,

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr für die jeweiligen Laufzeiten verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechtberechtigte auf Wunsch auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam. In diesem Fall ist das Grab durch den Nutzungsberechtigten zu räumen bzw. ein Auftrag an die Gemeinde, zur kostenpflichtigen Räumung, zu stellen. Im Anschluss wird das Grab durch die Gemeinde als Rasenfläche angelegt und erst nach Ablauf der Dauer des ursprünglich erworbenen Nutzungsrechtes wiederbelegt. Es erfolgt keine Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr.

(7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14

Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom

Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15

Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist drei bis sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsenden oder absterbenden Bäumen und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(6) Das Aufbringen von Kieselsteinen jeglicher Art zwischen bzw. neben den Gräbern ist nicht gestattet.

§ 17

Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 18 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist beizufügen:

a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der

Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 17a

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Ar. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Sandsteins bis zu Endprodukt. Ein Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 18

Größe von Grabmalen und Einfriedungen

(1) Die Grabmale dürfen die Breite des Grabes sowie die Höhe von 1,70 m nicht überschreiten.

(2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

§ 19

Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 20

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. (DENAK) sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e. V.) in der Fassung vom 01.02.2019. Für alle neu errichteten, ver-

setzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage ist die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21 Leichenhaus

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22

Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 23

Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen. Für die Anforderungen an die Sargbeschaffenheit und das Bestattungsfahrzeug gelten die §§ 12 und 13 BestVG.

§ 24

Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 25

Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen

chen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt, insbesondere

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges,
- c) die Beisetzung von Urnen,
- d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1d) und der Ausschmückung nach Abs. 1f) befreien.

§ 26

Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern und Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach/die Grabkammer geschlossen ist.

§ 27

Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28

Ruhefrist

Die Ruhefrist für Kindergräber wird auf 15 Jahre, für alle anderen Gräber auf 25 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Urnengrabstätten, Urnengrabfächer und Baumgrabstätten beträgt 10 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 29

Exhumierung und Umbettung

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V.

Schlussbestimmungen

§ 30

Anordnungen und Ersatzvornahme

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für

den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31

Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5, – Euro und höchstens 1000, – Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 27.07.1992 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.1996 und der 2. Änderungssatzung vom 16.11.2001 außer Kraft.

Gemeinde Kalchreuth
den 24.06.2022

Herbert Saft
1. Bürgermeister



BIRKMANN
Bestattungen

Hersbrucker Str. 33/35
91207 Lauf

Telefon: 09123 97300

Bestattungen in Kalchreuth
und Umland seit 1961

www.birkmann-bestattungen.de
Zertifiziertes QM System nach ISO 9001:2008



BESTATTER
VOM HÄNDWERK GEPRÜFT

**Am Ende der Reise
gut ankommen**

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Kalchreuth vom 24.06.2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Kalchreuth folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts mindestens für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofsatzung bzw. für die vereinbarte Dauer des Grabnutzungsrechtes (Laufzeit) nach § 13,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

a) eine Einzelgrabstätte (30 Jahre)	1.000,- €
b) eine Doppelgrabstätte (30 Jahre)	1.400,- €
c) eine Kindergrabstätte (15 Jahre)	500,- €
d) eine Urnenerdgrabstätte (15 Jahre)	650,- €
e) ein Urnengrabfach (10 Jahre)	800,- €
f) eine Baumurnengrabstätte (10 Jahre)	800,- €

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 15 bzw. 30 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5

Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt incl. Reinigung der Kühlanlage	300,- €
(1a) Für das vorübergehende Einstellen einer Leiche in der Leichenhalle beträgt die Gebühr incl. Reinigung der Kühlanlage	145,- €
(2) Grabherstellung und Bestatter Tätigkeiten	
(a) für Erwachsene und Kinder ab 10 Jahren Grab mit einfacher Tiefe (1,80 m)	590,- €
(b) für Erwachsene und Kinder ab 10 Jahren Grab mit Tieferlegung (2,40 m)	690,- €
(c) für Kinder bis zu 10 Jahren	0,- €
(d) Schalung für die Grabherstellung	45,- €
(e) Grasmatte für die Beisetzung	45,- €
(f) Ausgrabung einer Urne	120,- €
(g) Beisetzung einer Urne beträgt	120,- €
(h) Grabmatte für die Urnenbeisetzung	20,- €
(5) Zuschlag für Kompressor Arbeiten je Arbeitsstunde	35,- €
(6) Zuschlag Benutzung des Kompressors bei Frost und Lehmboden	
(a) für Einzel- und Doppelgräber	50,- €
(b) für Kindergräber	15,- €
(c) für Urnengräber	20,- €
(7) Zuschlag Bodenaustausch (Lehm ↔ Sand)	250,- €
(8) Zuschlag Subunternehmer bei Einzel- und Familiengräbern (Abfahrt Lehm, Lieferung Sand)	
(a) bei einer Grabtiefe von 1,80 m	420,- €
Bei einer Grabtiefe von 2,40 m	450,- €
(8) Mitwirkung bei der Bestattung (1 Person)	160,- €
(9) Sargträger auf Wunsch (je Träger)	50,- €

§ 6

Sonstige Gebühren

- (1) Für die Herstellung eines Streifenfundamentes an Familiengräbern beträgt die Gebühr 165,- € je Familiengrabstätte
- (2) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten der Leichen innerhalb eines Friedhofes sowie das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- (3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 27.07.1992 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.1996, der 2. Änderungssatzung vom 22.01.1999, der 3. Änderungssatzung vom 16.11.2001, der 4. Änderungssatzung vom 18.12.2003 und der 5. Änderungssatzung vom 19.02.2007 außer Kraft.

Kalchreuth, 24.06.2022

Herbert Saft
1. Bürgermeister

LORENZ

CONTAINERDIENST

Telefon 091 34 / 90 92 75

Dem Schimmel auf der Spur!

Geprüfte
Qualifikation
Professionen
gültig bis:
01.01.2024

www.tuv.com
ID 000040285

Überlassen Sie gesunden Wohnraum nicht dem Zufall – Analyse, Gutachten und Beratung bei Schimmelschäden.

H. Lemmen GmbH · www.schimmelsachverstand.com
Telefon: 0911 / 35 16 66 · Telefax: 0911 / 36 46 21

... Veranstaltungen August 2022 ...

Kalchreuth - Vereine

WANN	WAS	WO	WER
Mi. 03. 14-17 Uhr	Sprechtag Seniorenbeauftragte	Rathaus, 1. Stock, Trauzimmer	Frau Müller, tel. Anmeldung unter 0173/6694139
Do. 04. 14:30 Uhr	Wanderung über Sulzgraben und Teufelsgraben zum Felsenkeller	Treffpunkt Dorfplatz	FCK, Ernst Bayerlein
Sa. 06. 18:30 Uhr	Grillfest der FFW	Feuerwehrhaus Kalchreuth	
Mi. 10. 16-18 Uhr	Sprechstunde des Versichertenberaters der Deutschen Renten- versicherung Bund	Rathaus, 1. Stock, Trauzimmer	Herr Weinfurter, Tel.: 0911/ 56149730
Fr. 12. bis Mo. 15.	Kirchweih in Kalchreuth	Dorfplatz	
September - Vorschau			
Do. 01.	Landfrauen-Ausflug	Nach Dinkelsbühl zum Gemüsebau Scherzer	Landfrauen Kalchreuth
Mi. 07. 14-17 Uhr	Sprechtag Seniorenbeauftragte	Rathaus, 1. Stock, Trauzimmer	Frau Müller, tel. Anmeldung unter 0173/6694139

Kirchliche Termine

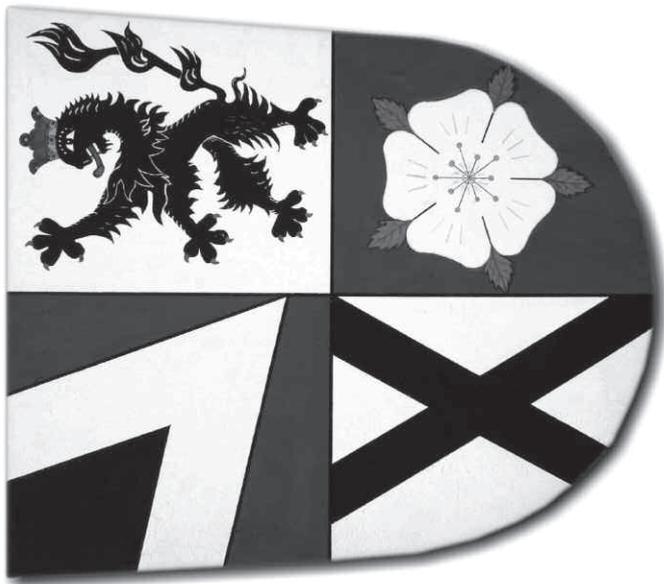
RK Kirche

WANN	WAS	WO/WER
Sa. 06. 15.00 Uhr	Taufe Carla Hemmerling	St. Andreas Kalchreuth
Sa. 06. 17.30 Uhr	Wortgottesfeier	St. Andreas Kalchreuth
Sa. 20. 17.30 Uhr	Vorabendmesse	St. Andreas Kalchreuth

EV Kirche

WANN	WAS	WO/WER
So. 07. 19.30 Uhr	Atempause- Gottesdienst	St.-Andreas-Kirche Pfr. Thiele u. Team
Fr. 12. 18.00 Uhr	Kirchweih- Eröffnungssandacht mit den Kirchweihmusikern	St.-Andreas-Kirche Pfr. Thiele
So. 14. 10.00 Uhr 13.00 Uhr 15.00 Uhr	Kirchweihfestgottes- dienst mit Abendmahl und Chor Liederkranz Kirchencafé Kirchenführung	St.-Andreas-Kirche Pfr. Thiele Kirchhof Fr. Gasche u. Team St.-Andreas-Kirche H. Bayerlein
So. 21. 10.00 Uhr	Gottesdienst	St.-Andreas-Kirche Präd. Eiselbrecher
So. 28. 10.00 Uhr	Regionaler Gottesdienst	Friedenskirche, Eckenhaid Präd. Eiselbrecher

**Bitte informieren Sie sich vor einer Veranstaltung über die aktuellen Hygieneschutzmaßnahmen.
Aktuelle Informationen finden Sie immer auf unserer Homepage www.kalchreuth-evangelisch.de und im Schaukasten am Gemeindehaus mitgeteilt.**



Bitte melden Sie alle Termine, die im Veranstaltungskalender erscheinen sollen, sobald sie bekannt sind, bei Frau Becker.

Tel. 0911/518344-14,

e-mail: susann.becker@kalchreuth.de

Café im Hirtenhaus...

Entspannung mit Genuss bei Kaffee, Tee und frischen, hausgemachten Kuchen.

Unser kleines Café in Röckenhof ist im August geschlossen, ebenso fällt auch das Seniorencafé aus.

Informationen aktuell auch auf unserer Sprachbox
Tel.-Nr.: 09111/956917

EINLADUNG

zum Kirchencafé am Kirchweihsonntag, den 14.08.2022
ab 13.00 Uhr im Kirchhof

Es erwarten Sie wieder eine große Auswahl an selbstgebackenen Kuchen und Torten. Elisa und Jana bereiten an der Bar leckere Cocktails für Sie zu. Der Erlös kommt der Kirchenrenovierung zugute.

Um 15.00 Uhr findet in der St.-Andreas-Kirche eine Kirchenführung mit Ernst Bayerlein statt.

Über Ihren Besuch freut sich das Kirchenkaffeteam.



Deutsche
Rentenversicherung
Bund

Der persönliche
Service ganz in
Ihrer Nähe

Versichertenberater Hans-Georg Weinfurter

Heroldsberger Straße 48, 90562 Kalchreuth

- Kostenlose Auskunft über gesetzliche Rentenversicherung
- Unterstützung der Klärung des Rentenkontos sowie bei der Beantragung von Renten bei der Deutschen Rentenversicherung Bund

Sprechstunde im Rathaus Kalchreuth,
1. Stock, Trauzimmer

Mittwoch, 10. August von 16 bis 18 Uhr

Bitte vorherige telefonische Anmeldung unter Tel. 09111-56149730. Gerne können Sie auch einen individuellen Beratungstermin oder einen Termin für einen Hausbesuch, sofern dies z. B. aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist, vereinbaren. Einzelne Termine können nach Absprache auch telefonisch oder online stattfinden.

Richtlinie zur Förderung der Vereinsarbeit

Vorwort

Die Gemeinde Kalchreuth fördert das ehrenamtliche Engagement der örtlichen Vereine, Gruppen, Organisationen und Initiativen, im Folgenden kurz „Verein“ genannt, nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen ohne Rechtspflicht, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Keine Vereine im Sinne der Förderungsrichtlinien sind politische Parteien und deren Jugendorganisationen, Wählervereinigungen, Bürgerinitiativen, Elternbeiräte. Gleiches gilt für Untergruppen der Abteilungen der örtlichen Vereine.

Zuständiges Organ für die Umsetzung dieser Richtlinie ist der Gemeinderat.

1. Voraussetzungen für die Förderung

1.1 Eine Förderung erhalten nur Vereine deren Sitz in Kalchreuth ist. Der Verein soll mindestens ein Jahr bestehen und aktiv gearbeitet haben. Er muss einen örtlichen Bezug haben und der örtlichen Gemeinschaft dienen.

Sonstige Vereine können durch Antrag und auf Beschluss des Gemeinderates in die Richtlinie aufgenommen werden.

1.2 Die Förderung setzt eine angemessene Eigenbeteiligung voraus. Sie wird in der Regel nicht gewährt, wenn eine ausreichende Förderung durch Dritte gegeben oder eine solche Förderung möglich ist. Sie ist ebenfalls nicht zu gewähren, sollten eigene Einnahmemöglichkeiten nicht ausreichend genutzt werden. Bereits gezahlte Zuschüsse können ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

1.3 Jeder Verein erhält auf Antrag einen jährlichen Zuschuss, sofern der Verein keinen anderen Anspruch auf Bezuschussung nach dieser Richtlinie hat. Bei späterer Antragstellung auf einen weitergehenden Zuschuss nach dieser Richtlinie erfolgt eine Verrechnung mit einem bereits gezahlten allgemeinen Zuschuss. Der Antrag ist bis zum 31.12. des dem Zuschussjahres vorausgehenden Jahres zu stellen.

Für laufende Zuschüsse ist der Antrag jeweils nur für ein Jahr gültig. Auf Verlangen der Verwaltung ist der letzte Jahresabschluss des Vereins beizufügen.

Der jährliche Zuschuss für die allgemeine Vereinsarbeit ist in der Anlage 1 festgelegt.

Bei Zuschüssen für Investitionsmaßnahmen hat die Verwaltung den letzten Jahresabschluss anzufordern, wenn der Zuschuss über 5.000,- € beträgt. Der Antrag ist vor Beginn der Baumaßnahme oder vor der geplanten Beschaffung zu stellen.

Bei allen Zuschüssen ist die Mittelverwendung (Verwendungsnachweis) durch den Verein nachzuweisen.

2. Laufende Zuschüsse (Anlage 1)

2.1 Förderung von Jugendfahrten und -freizeiten

Die Gemeinde Kalchreuth gewährt den Vereinen zur Durchführung von Jugendfahrten, Jugendfreizeiten und Jugendzeltlagern Zuschüsse. Anträge müssen rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme bei der Gemeinde Kalchreuth gestellt werden. Gefördert werden Angebote der außerschulischen Jugendbildung, die sich insbesondere auf die Bereiche der allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung beziehen. Reine Ferienfreizeiten ohne gezieltes Bildungsprogramm (=weniger als die Hälfte der Veranstaltungsdauer) werden nicht gefördert.

2.2 Zuschüsse zu Veranstaltungen

Die Gemeinde Kalchreuth kann Zuschüsse zu Veranstaltungen und Maßnahmen mit überörtlichem Charakter oder Maßnahmen von besonderer Bedeutung als Restfinanzierung gewähren. Die Gemeinde Kalchreuth kann Unterlagen über die Gesamtfinanzierung anfordern.

2.3 Sportlehreungen

Die Gemeinde zeigt Anerkennung bei bedeutsamen Erfolgen von Mannschaften und Einzelsportlern. In Abhängigkeit von der Bedeutung kann der Bürgermeister aus Verfügungsmitteln jeweils einen Betrag bis zu 150,- € gewähren.

2.4 Vereinsjubiläen

Die Gemeinde Kalchreuth gewährt aus Anlass von Vereinsjubiläen folgende Zuschüsse

25 – jähriges Jubiläum	50,00 €
50 – jähriges Jubiläum	75,00 €
75 – jähriges Jubiläum	100,00 €
100 – jähriges Jubiläum	125,00 €
125 – jähriges Jubiläum	150,00 €
150 – jähriges Jubiläum	175,00 €

2.5 Überlassung von Grundstücken

Die Gemeinde kann den Vereinen zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben vorübergehend Grundstücke zur Verfügung stellen. Die Überlassung erfolgt grundsätzlich gegen Entgelt im Rahmen der zu erhebenden Nutzungsgebühren bzw. Miete. Die Forderung wird nicht tatsächlich erhoben, der Ausgleich wird als Förderung/ Zuschuss im Haushalt gegengebucht.

2.6 Überlassung von Räumen und der Schulsporthalle

2.6.1 Räume

Die Gemeinde fördert die Arbeit der Vereine dadurch, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten gemeindliche Räume zur Verfügung stellt. Die

Überlassung erfolgt grundsätzlich gegen Entgelt im Rahmen der zu erhebenden Nutzungsgebühren bzw. Miete. Die Kosten werden als Förderung/Zuschuss im Haushalt gegengebucht.

Anlage zur Richtlinie „Förderung der Vereinsarbeit“ vom 22.06.2022

2.6.2 Schulsporthalle

Die Gemeinde stellt ihre Schulsporthalle den Vereinen im Rahmen eines Belegungsplanes zur Verfügung. Die entstehenden Gebühren werden als Förderung/Zuschuss im Haushalt gegengebucht.

3. Einmalige Zuschüsse – Investitionshilfen für Baumaßnahmen

Die Gemeinde Kalchreuth fördert die örtlichen Vereine bei der Errichtung, Erweiterung oder Generalsanierung von Gebäuden und Anlagen, die der Erfüllung satzungsgemäßer Ziele dienen.

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung auf die kein Rechtsanspruch besteht. Der Zuschussantrag mit den notwendigen Unterlagen (Plänen, Erläuterungen, Finanzierungsplan u. a.) ist bei der Gemeinde vor dem Beginn der Baumaßnahme einzureichen.

Die Bereitstellung des Zuschusses erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen Fördermittel nach Verfügbarkeit.

4. Erlass von Entgelten für gemeindliche Leistungen
Gemeindliche Leistungen können auf Antrag ganz oder teilweise bezuschusst werden.

5. Übergangsregelung

Vorhaben, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie, durch Gemeinderatsbeschluss, bewilligt wurden werden von dieser Richtlinie nicht tangiert.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Kalchreuth, den 24.06.2022

**Herbert Saft
1. Bürgermeister**

Name	Betrag in € Sockelbetrag	HHSt
Altenclub	200	0.4700.7000
AWO	200	0.4700.7000
Dorferneuerung Röckenhof	200	0.3000.7000
FFW Kalchreuth	200	0.1300.7000
FFW Röckenhof	200	0.1300.7000
Fischereiverein	200	0.5500.7000
Hospizverein Eckental (GR Beschluss vom 17.11.2016)	300	0.4700.7000
Kulturbahnhof	200	0.3000.7000
Kirchweihburschen Rö	200	0.3400.7000
Liederkrantz	200	0.3320.7091
MGV Röckenhof	200	0.3320.7091
MGV 1848	200	0.3320.7091
Pfadfinder	200	0.4700.7000
Posaunenchor	200	0.3320.7091
Schützenverein	200	0.5500.7000
Tierschutz	200	0.1100.7090
VDK	200	0.4700.7000
Verein Einigkeit	200	0.3400.7000
Verein Zufriedenheit	200	0.3400.7000



Feste Zähne - ein Leben lang!

<p>Dr. Andreas Amann Zahnarzt Master of Science Orale Chirurgie/ Implantologie Hallplatz 37 90402 Nürnberg Tel: 0911- 22 16 74 info@zahnarzt-dr-amann.de www.zahnarzt-dr-amann.de</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Implantologie • Cerec/ metallfreier Zahnersatz • Feste Zähne an einem Tag • Prophylaxelounge • Lasertherapie • Ästhetische Zahnheilkunde • Digitales Röntgen/ 3D-Röntgen • Mundgeruchbehandlung
--	--





C-Mex Computer & mehr

Ihr Partner rund um IT & 3D Druck aus Franken

Maximilian Hofmann
Rosenwinkel 1
90562 Kalchreuth

Tel: 0151 - 41 42 98 54
info@c-mex-computer.de
www.c-mex-computer.de

Unsere Leistungen sprechen für sich:

- 3D-Druck Service
- Sandstrahlen
- IT - Service
- Beratung und Beschaffung von Geräte aller Marken
- EDV - Beratung
- Wartung von Neu & Bestandsinfrastruktur

Die Gemeindeeinrichtungen informieren

Neue selbstreinigende Automatiktoilette am Bewegungspark



Gemeinsam eröffneten der Erste Bürgermeister Herbert Saft und der Zweite Bürgermeister Otto Klaußner am 29.06.2022 die neue selbstreinigende Automatiktoilette am Bewegungspark in Kalchreuth.

Auf der Suche nach hygienischen, sauberen und geruchsfreien Toiletten fiel die Wahl auf Automatiktoiletten. Hierbei werden die Wände und der Boden mittels Hochdruckdüsen gereinigt; die Toilette wird eingefahren und mit Hochdruck gereinigt, desinfiziert und getrocknet.

Für eine 50-Cent-Münze findet so jeder Benutzer die Toilette in gereinigtem Zustand vor.

Hinweis für Rathausbesucher

Amtsbesuche im Rathaus sind weiterhin ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung per Telefon oder E-Mail möglich

Frau Keller; Sekretariat: Tel. 518344-0,
gemeinde@kalchreuth.de

Frau Stiegler; Einwohnermelde-, Passamt:
Tel. 518344-16, andrea.stiegler@kalchreuth.de

Frau Meierhöfer; Friedhof, Gewerbesen:
Tel. 518344-17,
ulrike.meierhoefer@kalchreuth.de

Herr Regn; Bauamt: Tel. 518344-12,
alexander.regn@kalchreuth.de

Schulranzen Sammelaktion



Liebe 4. Klässler, Geschwister, Eltern und Freunde,

vom 29. Juli bis zum 20. August 2022 können nicht mehr benötigte & gereinigte Schulranzen bei mir abgegeben werden - ich leite sie an gemeinnützige Organisationen im Landkreis zur Weitergabe an bedürftige Familien weiter.

Wie's geht?

Die gut erhaltenen und ausgeleerten Schulranzen bitte aussaugen und abbrausen. Anschließend bitte

- Hartschalen-Ranzen kopfüber mit einem 50-Grad-Programm (handelsübliches Spülmittel) in der Spülmaschine reinigen,
- weiche Ranzen in der Waschmaschine bei 50 Grad und bei niedrigem Schleudergang mit normalem Waschmittel für Buntwäsche reinigen.

Danach den Schulranzen einfach in der Sonne trocknen lassen und abschließend imprägnieren.

Für die Übergabe des Ranzens bitte einen Termin mit mir ausmachen.

Ich freue mich auf dich und deinen alten Schulranzen!

Bernhard Kollischan,
Erlanger Straße 24, 90562 Kalchreuth, Tel. 0173 – 36 89 777 oder b.kollischan@gmx.de

bauSpezi FATABO
Bau+Heimwerkermarkt
91077 Neunkirchen am Brand · Zu den Heuwiesen
Telefon 0 91 34 / 55 88

Ihr Partner für Schönheit und Schutz

LEMMEN
Malermesterbetrieb

sehr gut ✓
Innungsbetrieb
ausgewählt von Kunden
nach dem Urteil
www.malertest.de

- Innenraumgestaltung - Trockenbau
- Treppenhausrenovierung
- **Fassadenrenovierung - eigener Gerüstbau**
- Wasserschadenbeseitigung
- Schimmelpilzberatung und -beseitigung gem. TÜV/Getifix Kenntnisprüfung

Nürnberg – Heroldsberg · www.lemmen-gmbh.de
Telefon: 0911 / 35 62 61 · Telefax: 0911 / 36 46 21



Die Gemeindebücherei informiert Die Gemeindebücherei informiert Die Gem
Gemeindebücherei informiert Die Gemeindebücherei informiert Die Gemeind
Die Gemeindebücherei informiert Die Gemeindebücherei informiert Die Gem



ÖFFNUNGSZEITEN

Dienstag 10:00 bis 12:00 Uhr
Mittwoch 16:00 bis 20:00 Uhr
Donnerstag 16:00 bis 18:30 Uhr



Sommerferien LESECLUB

07.06.2022 – 20.09.2022

für Kinder und Jugendliche von der 3. bis zur 8. Klasse.

VORBESTELLTE MEDIEN

Vorbestellte Medien müssen nach Benachrichtigung innerhalb von **einer Woche** in der Bücherei von Ihnen abgeholt werden.

FLOHMARKT

Aussortierte Medien, wie **Bücher, Zeitschriften und DVDs** können für **1,00 €** pro Medium, Überraschungstüten für **3,- €** erworben werden. (Sie können sich aber auch ihre eigene Überraschungstüte einfach selbst packen)

SOMMER SONNE LESEN,
ob haptisch oder digital - immer ein Vergnügen!

Auf immer Wiedersehen in der Bücherei
freut sich Ihr Bücher-drei-Team

SOMMERFERIEN



in der



Bücherei



vom 30.08. – 15.09.2022

Unsere Bücherei-Enten

auf dem Rathausbrunnen sind leider schon wieder verschwunden. ☹️

Wer uns welche abgeben möchte, wir nehmen sie gerne. 😊



Auf die Spiele, fertig los!

Wer Lust hat, kann sich zum gemeinsamen Spielen auch gerne zu den Öffnungszeiten

im Untergeschoss der Bücherei treffen.

NEUHEITEN

Karin Kalisa Fischers Frau
Isabel Allende Violeta
Mariana Leky Kummer aller Art
Libby Page Insel Heimat
Klaus-Peter Wolf Rupert undercover – Ostfriesisches Finale
Schwiecker/Tsokos Der 13. Mann

Alle Medien finden Sie auf unserem online-Katalog **WebOPAC**.

Nutzen Sie auch die **Onleihe eMedienBayern**.

IMPfZENTRUM ER/ERH

IMPfFAKTION

HIER:

Rathaus Kalchreuth
Rathausstraße 1, 90562 Kalchreuth

Montag, 22. August
12-18 Uhr

Weiter Informationen
finden Sie unter
erlangen.de/impfzentrum

Einfach vorbeikommen
und impfen lassen!



LANDRATSAMT
ERLANGEN-HÖCHSTADT



KULTURZENTRUM
E-WERK
Erlangen



Standesamtliche Mitteilungen

Die Gemeinde Kalchreuth veröffentlicht nur die Namen und Daten der Geburtstagsjubilare, die dazu eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

Bei Fragen oder Änderungen wenden Sie sich bitte an Frau Becker, 518 344-14.

Der Bürgermeister und der Gemeinderat Kalchreuth gratulieren allen Geburtstagsjubilaren und wünschen Gesundheit und Wohlergehen!

August 2022

Herzlichen Glückwunsch



Schmidt, Kristina, geboren am 06.08.1941, wohnhaft in Kalchreuth, Am Dorfbrunnen 1, zum 81. Geburtstag

Frenzel, Karl, geboren am 11.08.1942, wohnhaft in Kalchreuth, Am Grubfeld 18, zum 80. Geburtstag

Schneider, Edeltraud, geboren am 13.08.1943, wohnhaft in Kalchreuth, Schlossplatz 5, zum 79. Geburtstag

Gemmel, Käthe, geboren am 16.08.1936, wohnhaft in Kalchreuth, Erlanger Str. 29, zum 86. Geburtstag

Schultz, Else, geboren am 17.08.1923, wohnhaft in Kalchreuth, Wallenrodstr. 28, zum 99. Geburtstag

Schneider, Wilhelmine, geboren am 22.08.1941, wohnhaft in Kalchreuth, Kirchenstr. 1, zum 81. Geburtstag

Hutschenreiter, Dieter, geboren am 22.08.1944, wohnhaft in Kalchreuth, Am Mühlberg 13, zum 78. Geburtstag

Wagner, Johann, geboren am 23.08.1930, wohnhaft in Kalchreuth, Heroldsberger Str. 7, zum 92. Geburtstag

Holen Ihr Altauto

Abmeldung gegen Gebühr.
Seriös mit Verwertungs-Nachweis.

Lorenz Recycling, Tel.: 09134/907334



DISTLER

RADIO- UND FERNSEHTECHNIK
Kirchenweg 6, Heroldsberg
Tel. 0911 - 518 65 46



telering

YAMAHA

Metz

PURE

ruarkaudio

hama. BRAUN Miele Panasonic audio-technica TechniSat



Nutzfahrzeuge

IHR REGIONALER & FACHKUNDIGER SERVICEPARTNER FÜR VW & AUDI



UND AUCH WEITERHIN FÜR VW NUTZFAHRZEUGE.

Als Servicepartner von Audi, VW und VW Nutzfahrzeuge bieten wir Ihnen sach- und fachgerechte Reparaturen, Servicetätigkeiten und Werkstatttätigkeiten aller Art. Um Ihnen und Ihrem Wagen eine optimale Betreuung zu ermöglichen, sind wir darauf bedacht, unsere Mitarbeiter stets weiterzubilden und auf dem neusten Stand der Technik zu halten. Schulungen sowie interne und externe Weiterbildungen garantieren Ihnen einen bestmöglichen Service bei allen Belangen, die Ihr Fahrzeug betreffen.

Sprechen Sie uns gerne an, wir kümmern uns sowohl um die Wartung als auch um die Instandsetzung Ihres Fahrzeuges!



Ihr Partner mit Tradition

Auto-Kofler GmbH

Forther Hauptstraße 2
90542 Eckental

Telefon (0 91 26) 25 95-0
www.auto-kofler.de

Bekanntmachungen von anderen Behörden

Baubedingte Fahrplanänderungen



RB 21 Nürnberg Nordost – Gräfenberg
in den Nächten Dienstag/Mittwoch, 9./10. und Mittwoch/
Donnerstag, 10./11. August, jeweils 22.20 – 0.35 Uhr

Schienerersatzverkehr Nürnberg Nordost ↔ Gräfenberg

Mehrere RB-Züge werden zwischen Nürnberg Nordost und Gräfenberg durch Busse ersetzt. Beachten Sie die 9 Min. frühere Abfahrt bzw. die 13 Min. spätere Ankunft der Busse in Nürnberg Nordost.

Bitte beachten Sie, dass die Haltestellen des Schienenersatzverkehrs nicht immer direkt an den jeweiligen Bahnhöfen liegen. Im Bus ist die Fahrradmitnahme nur im Rahmen des verfügbaren Platzes möglich, deshalb kann eine Beförderung leider nicht garantiert werden.

Grund Bauarbeiten

Kontaktdaten
<https://bauinfos.deutschebahn.com/kontaktdaten/DBRegioBayern>

Fahrpläne und Sonderinformationen
Fahrplan Nürnberg Nordost – Gräfenberg 9.8. – 11.8.2022 (494,4 kB)

Diese Fahrplandaten werden ständig aktualisiert.
Bitte informieren Sie sich kurz vor Ihrer Fahrt über zusätzliche Änderungen.

Bestellen Sie sich unseren kostenlosen Newsletter und erhalten Sie alle baubedingten Fahrplanänderungen per E-Mail
→<https://bauinfos.deutschebahn.com/newsletter>

Fakten und Hintergründe zu Bauprojekten in Ihrer Region finden Sie auf
<https://bauprojekte.deutschebahn.com>

Giorgios Pizza (Vasili)	
Mobiler Verkaufsstand	<ul style="list-style-type: none">• Pizza Margherita (ø 28 cm)...€ 4,50 Jeder weitere Belag zzgl. € 0,50• Gyros-Pita..... € 4,00• Portion Gyros mit Pommes€ 8,50 Nur Selbstabholer. Vorbestellung unter Tel. 0151 - 2481 63 33
Jeden Dienstag von 10.30-19:00 Uhr in Kalchreuth am Dorfplatz	

Bayerisches Landesamt für Steuern



Grundsteuerreform - Die neue Grundsteuer in Bayern

Neuregelung der Grundsteuer

Für die Städte und Gemeinden ist die Grundsteuer eine der wichtigsten Einnahmequellen. Sie fließt in die Finanzierung der Infrastruktur, zum Beispiel in den Bau von Straßen und dient der Finanzierung von Schulen und Kitas. Sie hat Bedeutung für jeden von uns.

Das Bundesverfassungsgericht hat die bisherigen gesetzlichen Regelungen zur Bewertung von Grundstücken für Zwecke der Grundsteuer im Jahr 2018 für verfassungswidrig erklärt.

Der Bayerische Landtag hat am 23. November 2021 zur Neuregelung der Grundsteuer ein eigenes Landesgrundsteuergesetz verabschiedet.

Von 2025 an spielt der Wert eines Grundstücks bei der Berechnung der Grundsteuer in Bayern keine Rolle mehr. Die Grundsteuer wird in Bayern nicht nach dem Wert des Grundstücks, sondern nach der Größe der Fläche von Grundstück und Gebäude berechnet.

Wie läuft das Verfahren ab?

Das bisher bekannte, dreistufige Verfahren bleibt weiter erhalten. Eigentümerinnen und Eigentümer haben eine sog. Grundsteuererklärung abzugeben. Das Finanzamt stellt auf Basis der erklärten Angaben den sog. Grundsteuermessbetrag fest und übermittelt diesen an die Kommune. Die Eigentümerinnen und Eigentümer erhalten über die getroffene Feststellung des einen Bescheid, sog. Grundsteuermessbescheid. Der durch das Finanzamt festgestellte Grundsteuermessbetrag wird dann von der Kommune mit dem sog. Hebesatz multipliziert. Den Hebesatz bestimmt jede Kommune selbst. Die tatsächlich nach neuem Recht zu zahlende Grundsteuer wird den Eigentümerinnen und Eigentümern in Form eines Bescheids, sog. Grundsteuerbescheid, von der Kommune mitgeteilt. Sie ist ab dem Jahr 2025 von den Eigentümerinnen und Eigentümern an die Kommune zu bezahlen.

Was bedeutet die Neuregelung für Sie?

Waren Sie am 1. Januar 2022 (Mit-)Eigentümerin bzw. (Mit-)Eigentümer eines Grundstücks, eines Wohnobjekts oder eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft in Bayern? – Dann aufgepasst:

Um die neue Berechnungsgrundlage für die Grundsteuer feststellen zu können, sind Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Inhaberinnen und Inhaber von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben verpflichtet, eine Grundsteuererklärung abzugeben.

Hierzu werden Sie durch Allgemeinverfügung des Bayerischen Landesamt für Steuern im Frühjahr 2022 öffentlich aufgefordert.

Für die Erklärung sind die Eigentumsverhältnisse und die tatsächlichen baulichen Gegebenheiten am 1. Januar 2022 maßgeblich, sog. Stichtag.

Was ist zu tun?

Ihre Grundsteuererklärung können Sie in der Zeit

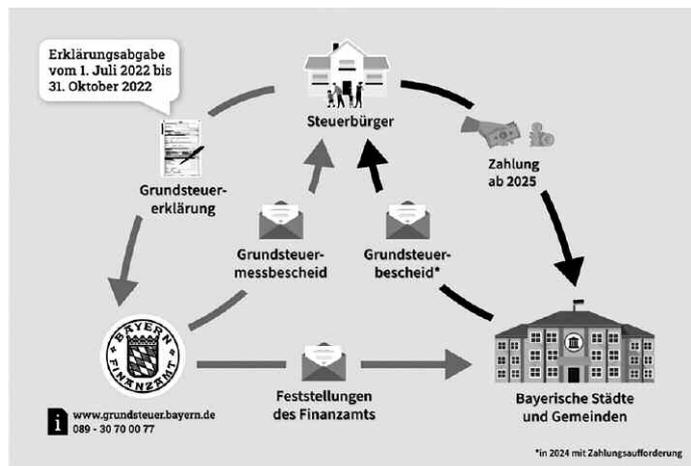
vom 1. Juli 2022 bis spätestens 31. Oktober 2022

bequem und einfach **elektronisch** über das Portal **ELSTER - Ihr Online-Finanzamt** unter www.elster.de abgeben.

Sofern Sie noch kein Benutzerkonto bei ELSTER haben, können Sie sich bereits jetzt registrieren. Bitte beachten Sie, dass die Registrierung bis zu zwei Wochen dauern kann.

Sollte eine elektronische Abgabe der Grundsteuererklärung für Sie nicht möglich sein, können Sie diese auch auf Papier einreichen. Die Vordrucke hierfür finden Sie ab dem 1. Juli 2022 im Internet unter www.grundsteuer.bayern.de, in Ihrem Finanzamt oder in Ihrer Gemeinde.

Bitte halten Sie die Abgabefrist ein.



Sie sind steuerlich beraten?

Selbstverständlich kann die Grundsteuererklärung auch durch Ihre steuerliche Vertretung erfolgen.

Sie haben Eigentum in anderen Bundesländern?

Für Grundvermögen sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft in anderen Bundesländern gelten andere Regelungen für die Erklärungsabgabe als in Bayern. Informationen stehen unter www.grundsteuerreform.de zur Verfügung.

Sie benötigen weitere Informationen oder Unterstützung?

Weitere Informationen und Videos, die Sie beim Erstellen der Grundsteuererklärung unterstützen sowie die wichtigsten Fragen rund um die Grundsteuer in Bayern finden Sie online unter

www.grundsteuer.bayern.de

Bei Fragen zur Abgabe der Grundsteuererklärung ist die Bayerische Steuerverwaltung in der Zeit von **Montag bis Donnerstag von 08:00 – 18:00 Uhr und Freitag von 08:00 – 16:00 Uhr** auch telefonisch für Sie erreichbar:

089 – 30 70 00 77

In Bayern gilt es, rund 6,3 Mio. Feststellungen zu treffen – aufgrund der Menge der zu bearbeitenden Grundsteuer-

erklärungen sehen Sie bitte von Rückfragen zum Bearbeitungsstand Ihrer Grundsteuererklärung ab.

Hängen die Grundsteuerreform und der Zensus 2022 zusammen?

Das Bayerische Landesamt für Statistik führt in 2022 einen Zensus mit einer Gebäude- und Wohnungszählung durch. Die Grundsteuerreform und der Zensus sind voneinander unabhängig.

Weitere Informationen zum Zensus finden Sie unter www.statistik.bayern.de/statistik/zensus.

Landratsamt Erlangen-Höchstadt



Aktivsenioren

Beratung für Existenz-Gründerinnen und -gründer

Online-Sprechstunde der Aktivsenioren am 5. September

Die Wirtschaftsförderungen der Stadt Erlangen und des Landkreises bieten in Kooperation mit AKTIVSENIOREN BAYERN e.V. Beratungen für den Weg in die Selbstständigkeit an. Der nächste Infotag der Aktivsenioren findet am Montag, dem 5. September 2022 in der Zeit von 14 bis 18 Uhr online via Telefon- oder Videokonferenz statt. Da es sich um Einzelberatungen handelt, können sich interessierte Gründungswillige aus Stadt und Landkreis bis Freitag, 2. September 2022, telefonisch unter 09131/803-1270 bei Thomas Wächtler, Wirtschaftsförderer im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, anmelden. Die Wirtschaftsförderungen aus Stadt und Landkreis organisieren den Sprechtag monatlich im Wechsel.

AKTIVSENIOREN BAYERN e.V. berät Existenzgründerinnen und Existenzgründer und hilft kleinen und mittleren Firmen in allen Unternehmensphasen, vom Erstellen eines Businessplans bis hin zu Fragen zur Unternehmensführung. Die Experten im Ruhestand geben ihre Berufs- und Lebenserfahrung aus unterschiedlichen Bereichen in Wirtschaft und Management weiter. Zudem unterstützen sie Arbeitssuchende insbesondere Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger, indem sie ihnen helfen, Bewerbungen zu schreiben und Tipps zu Vorstellungsgesprächen geben. Die Vereinsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und honorarfrei. Die Aktivsenioren leisten keine Rechts- und Steuerberatung. Sie arbeiten ehrenamtlich, die Beratung ist kostenfrei.

KaffeeStunde



bei der AWO Kalchreuth
jeden Dienstag ab 14 Uhr
im Rathaus, Vereinsraum
Jedermann/-frau ist herzlich willkommen!

Streuobstbestände erkennen – schützen – fördern



Streuobstwiesen gehören mit über 5.000 Tier- und Pflanzenarten zu den artenreichsten Lebensräumen unserer fränkischen Kulturlandschaft. Das Mosaik aus jungen und alten Obstbäumen mit Alt- und Totholz sowie der Wiese darunter bietet eine Vielzahl an Nahrungs-, Nist- bzw. Wuchs-Möglichkeiten. Die Obstgärten liefern seit Jahrhunderten Obst, Honig und auch Brennholz. Es wurde eine Vielfalt an bestens angepassten Obstsorten gezüchtet, die im Sinne der Biodiversität ebenso erhaltenswert sind. Dieser natürliche Reichtum ist auf eine traditionelle Bewirtschaftung angewiesen. Zu diesen „Naturparadiesen aus Menschenhand“ gehören auch ein Großteil der Kirschgärten in Kalchreuth.

Leider sind in den letzten Jahr(zehnten) viele Streuobstwiesen verschwunden. Daher hat der Freistaat die Streuobstbestände mit Verordnung vom 1.8.2019 unter gesetzlichen Schutz gestellt.

Wann ist ein Streuobstbestand gesetzlich geschützt?

- Mindestgröße 2.500 m²
- Abstand der Bäume 10 bis 20 m, also nicht mehr als 100 Bäume pro Hektar
- Mindestens Dreiviertel der Bäume sind Hochstammobst d.h. der Astansatz ist in 1,80 m Höhe
- Mindestens die Hälfte der Bäume hat einen Stammumfang von mehr als 50 cm (in 1 m Höhe gemessen)

- Abstand von Wohn- oder Hofgebäuden mindestens 50 m

Alle Kriterien müssen gleichzeitig zutreffen.

Pflege wird belohnt

Die Besitzer und Pächter von Streuobstwiesen tragen durch die mühevoll traditionelle Bewirtschaftung wesentlich zum Erhalt der wertvollen Bestände bei.

Deshalb wurden seit Herbst 2021 im Rahmen des „Bayerischen Streuobstpaktes“ deutlich verbesserte Förderprogramme zum Erhalt der Streuobstwiesen geschaffen - unabhängig davon ob der Bestand nach den obenstehenden Kriterien gesetzlich geschützt ist oder nicht.

- Im Vertragsnaturschutzprogramm **VNP** (seit 2020) und im Kulturlandschaftsprogramm **KULAP** (ab 2023) gibt es für den Erhalt der Hochstammobstbäume eine Prämie von 12 € pro Baum (ab Stammhöhe 1,60m, Stammumfang 30 cm).
Beratung VNP über die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts, Beratung KULAP beim Landwirtschaftsamt, Beantragung von beidem im Mehrfachantrag.
- Über die Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinie **LNPR** gibt es seit Herbst 2021 90% Förderung für die Neupflanzung von Hochstammobstbäumen und den Schnitt alter, pflegebedürftiger Obstbäume.

Beratung beim Landschaftspflegeverband Mittelfranken, Karin Klein-Schmidt, klein-schmidt@lpv-mfr.de, 0981-46 53 35-28

Nachrichten von Vereinen und Organisationen



Landfrauen Ausflug 2022

Nach zweijähriger Pause wollen wir wieder mit allen interessierten Frauen einen Ausflug unternehmen.

Unser diesjähriges Ziel ist erst der Gemüsebau Scherzer mit seiner Gewächshausanlage in Dinkelsbühl, durch welche wir eine Führung bekommen. Dabei werden wir Einblick in die heutige moderne Produktion erlangen.

Danach geht es mit unserem Bus weiter nach , wo sich der blühende Barockgarten in einen Dschungel verwandelt.

Bei der diesjährigen Kürbisausstellung werden Figuren aus dem Dschungelbuch und Tiere aus dem Regenwald von über 100 000 Kürbissen zum Leben erweckt.

Für Genießer gibt es feines aus Kürbis von Kürbissuppe über erfrischenden Secco und Schorle bis hin zu Öl oder Saatgut.

Gegen 17.00 Uhr treten wir dann mit vielen Eindrücken unsere Heimfahrt wieder an.
Abfahrt : Donnerstag 01.09.2022 ab Dorfplatz

Kosten : 47,- Euro/ Person

Verbindliche Anmeldungen bitte :
bis zum 25.08.2022
bei Astrid Bauer Tel. 707220
bei Karin Schweiger Tel. 5188617

Wir freuen uns auf einen schönen Ausflug mit Euch .

Die Landfrauen

Vertragspartner von

ihl **TV-VIDEO-HIFI-SAT**
Gerhard Ihl GbR
Heroldsberg, Hauptstraße 56
Telefon 0911/5 18 03 04
www.fernseh-ihl.de gerhard-ihl@t-online.de
ServicePartner



Nachruf

Walter Bittner

*16.5.1933

†4.6.2022

Die Schützengesellschaft Grünwald Kalchreuth trauert um ihren Schützenbruder und Ehrenvorstand.

Walter gab 32 Jahre lang als 1. Vorstand die Richtung im Verein vor, in dieser Zeit wurde unter anderem das 25jährige Gründungsjubiläum groß gefeiert.

Unter seiner Amtszeit schaffte der Verein die sportliche Teilnahme an den Bezirks- und Bayrischen Meisterschaften.

Er selbst konnte 1968 + 1984 die Königswürde erringen und wurde 1979 sogar Gauschützenkönig.

Seine freundliche und zuvorkommende Art sowie sein bis zuletzt offenes Ohr für seinen Verein, wird uns sehr fehlen.

Walter wir danken dir für alles was du für den Verein getan hast!

Unsere Gedanken sind bei seiner Familie.

Im Namen aller Mitglieder
Der Vorstand

**SCHÜTZENGESELLSCHAFT
Grünwald Kalchreuth e.V. 1960**



Proben für das große Konzert vor dem Abschluss

Bald ist es soweit, nachdem die Proben für die Aufführung des großen Chorwerkes „The Peacemakers“ wegen der Corona-Pandemie mehrmals unterbrochen wurden stehen wir jetzt in der Endphase der Vorbereitungen. Für Samstag, den 17. September 2022 die Aufführung festgelegt.



„The Peacemakers“, ein modernes Chorwerk des britischen Komponisten Karl Jenkins ist das Projekt einer Chorgemeinschaft bestehend aus den Chören Cecilia Großenseebach, den Happy Voices Uttenreuth, der Viva Musik Neunkirchen, dem MGV Eckenhaid und dem MGV 1848 Kalchreuth. Gemeinsam mit einem 17-köpfigen Orchester und der Pianistin Beate Roux werden die über 100 Sängerinnen und Sänger dieses Werk unter der Leitung von Udo Reinhart am 17. September 2022 in der Heinrich-Lades-Halle in Erlangen aufführen.

Karl Jenkins hat in diesem Chorwerk Worte des Friedens vertont, die an Persönlichkeiten erinnern welche sich in besonderer Weise um den Weltfrieden verdient gemacht haben. Das Werk ruft Friedensstifter wie Mahatma Gandhi, Dalai Lama, Albert Schweizer, Mutter Theresa oder Martin Luther King ins Gedächtnis zurück. Religiöse Inhalte aus den verschiedensten Quellen sind ebenfalls Teil dieses besonderen musikalischen Werkes, das aus 17 Einzelstücken besteht.

Obwohl die Idee dieses Werk einzustudieren bereits 2019 entstand und sich die Aufführung wegen der Pandemie um mehr als ein Jahr verzögerte, hat das Werk durch die Entwicklung der letzten Monate in dramatischer Weise an Aktualität gewonnen.

Die Aufführung mit den über 100 Sängerinnen und Sängern, sowie dem 17-köpfigen Orchester und der Pianistin Beate Roux verspricht ein besonderes Klangerlebnis.

Karten gibt es zum Preis von 30 € (Kategorie A/B) und 25 € (Kategorie C/D) und jeweils um 5 € ermäßigt für Schüler und Studenten.

Die Karten gibt es im Vorverkauf in Kalchreuth bei Mister + Lady Hair, Erlanger Str. und bei Konrad Müller, Tel. 5187208, sowie bei allen Sängern des MGV 1848 Kalchreuth oder an der Abendkasse.



1. FC Kalchreuth

An alle Wanderfreunde

Einladung zur nächsten Wanderung

**am Donnerstag den 4. August um 14.30 Uhr.
Treffpunkt an der Wandertafel am Dorfplatz.**

Wir wandern den Sulzgraben hinunter und den Teufelsgraben entlang zum Felsenkeller.

Wegstrecke etwa 6 km.

Willkommen sind alle wanderfreudigen Mitglieder, Rentner/innen und interessierte Gäste.



Mit sportlichen Grüßen
Ernst Bayerlein

MGV 1848 Kalchreuth

**Liebe Mitgliederinnen und Mitglieder des VdK
Ortsverband Kalchreuth,**

um Sie in unseren Ortsverband besser zu integrieren und Sie bei der Mitgestaltung zu beteiligen, möchten wir Ihnen die VdK-Sitzungen zugänglich machen. Daher schlagen wir folgende Treffen vor:

Mittwoch, den 17.08.22,
Mittwoch, den 19.10.22 und
Mittwoch, den 04.12.22

Die Sitzungen finden jeweils im Landgasthof Meisel am Dorfplatz um 19 Uhr im separaten Raum statt. Sie sind herzlichst eingeladen, ihre Wünsche und Vorschläge einzubringen. Wir werden gemeinsam versuchen, Ihre Ideen umzusetzen.

Wir freuen uns darüber hinaus über eine aktive Teilnahme und über eine Unterstützung unseres VdK Ortsverbandes. Bitte sprechen Sie uns an.

Eintägige Weinfahrt Oktober 2022

Der VdK-Ortsverband Kalchreuth möchte dieses Jahr mit seinen Mitgliedern und weiteren interessierten Personen eine eintägige Weinfahrt durchführen.

Termin: Samstag, 22.10.2022

Dabei ist nachstehender Tagesablauf vorgesehen:

Die Abfahrt mit dem Omnibus erfolgt um 9.00 Uhr am Dorfplatz Kalchreuth.

10:30 Uhr besichtigen wir die sehenswerte Klosterkirche in Ebrach mit einer 45minütigen Führung. Anschließend fahren wir in ein schönes fränkisches Weingut. Dort machen wir eine Weinprobe mit Verkostung sowie eine Besichtigung des Weingutes.

Um ca. 16.00 Uhr erfolgt die Rückfahrt nach Kalchreuth.

Kosten: 25 Euro/Mitgliederinnen/Mitglieder

Sollten auch Nichtmitglieder teilnehmen, was wir sehr gerne begrüßen, müssen wir einen kleinen Kostenanteil für die Busfahrt berechnen. Der Gesamtpreis pro Nichtmitglied beläuft sich dann auf 45 Euro.

Um eine exakte Planung vornehmen zu können, bitten wir um eine verbindliche Anmeldung bis 15.8.2022 an

Markus Kehr – Tel. 0911 51820025
Hartmut Pruckner – Tel. 0911 5180491
Otto Klaußner – Tel. 0911 5188847



POSTPOINT KALCHREUTH

Rathausstr. 1, im Rathaus Foyer

Öffnungszeiten:

Mo., Do. u. Fr.	09:00 - 12:00 Uhr
Di.	08:00 - 12:00 Uhr
Mi.	16:00 - 18:00 Uhr
Sa.	09:00 - 10:00 Uhr

Frau Becker, Tel.: 0911/518 344-14,
e-mail: postpoint@kalchreuth.de

Achtung!

**Von Samstag, 20.08.2022
bis Samstag, 10. 09.2022 ist
der Postpoint geschlossen!**





WOLF

GEBÄUDETECHNIK

Elektro • Heizung • Sanitär

- E-Check
- Neu-Installation sowie Kundendienst und Wartung
- Antennen / SAT-Anlagen
- Öl-, Gas-, Pellet- und Holzheizungen  **VIEHMANN**
- Wärmepumpen / Solaranlagen
- Bad-Modernisierung
- Wohnraumlüftung

Großgeschaidt 124
90562 Heroldsberg
Telefon: 09126 / 28 32 32
Mail: info@wolf-gt.com

Meisterbetrieb seit 1997
mit Notdienst – Service

GARTEN-STOLZ

Ihr Garten ist meine Welt...

Garten Neu- und Umgestaltung
Gartenpflege – Rasen – Hecke
Zäune – Wege und Terrassen
Gartenteiche und vieles mehr ...

0179-9217916 / Mail: juersto@web.de

Johann Steger

Heizöl

Benekestraße 22 · 90409 Nürnberg-Nord
Telefon 09 11/35 18 73
Heizöl-Notdienst 0172 8 54 59 23
Hauptstraße 9 · 90562 Heroldsberg
E-Mail: info@heizoel-steger.de · www.heizoel-steger.de



IHR ZUVERLÄSSIGER
PFLEGEDIENST
FÜR KALCHREUTH,
ECKENTAL, HEROLDSBERG
UND IGENS DORF

WUSSTEN SIE ...

IHNEN STEHEN BEI BESTEHENDEM
PFLEGEGRAD MONATLICH 125 EURO
FÜR HILFEN IM ALLTAG ZU!

Wir informieren Sie kostenlos und
unverbindlich über:

- die Organisation von häuslicher Pflege
- die Finanzierung von häuslicher Pflege
- Entlastungsmöglichkeiten für Angehörige (Verhinderungspflege)
- Angebote unserer Tagespflege

Pflegedienst A-nette

Unterschöllnbacher Str. 1 | 90562 Kalchreuth – Röckenhof
Tel.: 0911 – 5192208 | www.pflegedienst-annette.de
E-Mail: bewerbung@pflegedienst-annette.de



Gewerbliche
Unterhaltsreinigung

Fenster- und
Wintergartenreinigung

WECK-MACHT-SAUBER.de

Teppich- und
Polsterreinigung

Bau- und Grundreinigung

Solar- und Photovoltaik-
anlagenreinigung

GEBÄUDEREINIGUNG WECK MEISTERBETRIEB
Inh. Lydia Weck · Orchideenstr. 5 · 90542 Eckental · Telefon 09126.2913570
Fax 09126.2913572 · E-Mail info@weck-macht-sauber.de · www.weck-macht-sauber.de



Die Gebäudedienstleister
Mitglied Innung Nordbayern
WIR SIND INNUNGSBETRIEB



WIR SIND ZERTIFIZIERT
NACH ISO 9001

